

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Verden (Aller) **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen** **Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13, 22 b, 22 d, 39, 43, 55 h., 61, Fünfter Teil, Vierter Abschnitt werden mit Wirkung zum 24.12.2010 (Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember.2010 (Nds. GVBl. S. 576)) ergänzt bzw. inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 25.09.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verpflegungsgeld

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Verpflegungsgeld zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird auch für Ferien- und Schließungszeiten erhoben.

Das Verpflegungsgeld beträgt z. Zt. pro Essen 2,50 Euro. Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII, dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Übernahme der Kosten für diese Mittagessen aus den genannten Gesetzen bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Essen, d.h. in Höhe von 20 Euro pro Monat. Hierfür ist eine weitere städtische Subventionierung der Mittagessenskosten nicht erforderlich. Für die restlichen Erziehungsberechtigten der Einkommensgruppen I und II wird unverändert, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Verpflegungsgeldes, ein Eigenanteil von 20 €, in den Einkommensgruppen III und IV von 30,00 € und in der Einkommensgruppe V von 40,00 € erhoben. Das Verpflegungsgeld für Vorschulkinder im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr wird nach der Einkommensgruppe der letzten Selbsterklärung berechnet. Bei Veränderungen des Einkommens der Sorgeberechtigten bzw. bei einer Neuanschuldung zur Verpflegung ist eine aktuelle Selbsterklärung abzugeben.

(2) Eine Erstattung des Verpflegungsgeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.

(3) In Ausnahmefällen können einzelne Essensmarken für 3,50 € pro Mittagessen erworben werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 13.04.2011 in Kraft.

Verden (Aller), den 12.04.2011

Stadt Verden (Aller)
der Bürgermeister

Brockmann